

## STAATSSSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT

### **Bericht**

**über die Resultate des Vernehmlassungsverfahrens zum Bericht des seco über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „flankierende Massnahmen“**

**(Bundesgesetz zur Revision der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit)**

Bern, den 18. Oktober 2004

## Inhalt

1.	Die Ausgangslage.....	S. 1
2.	Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse .....	S. 2
3.	Die Ergebnisse nach Massnahmenkategorien.....	S. 3
3.1.	Anstellung von Inspektorinnen und Inspektoren .....	S. 3
3.2.	Verstärkung des Vollzugs des Entsendegesetzes .....	S. 5
3.2.1.	Meldeverfahren .....	S. 5
3.2.2.	Verpflichtung der entsendenden Arbeitgeber zur Leistung von Vollzugs- und Weiterbildungskosten.....	S. 5
3.2.3.	Leistung einer Kautions durch ausländische Arbeitgeber, die Arbeit- nehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden .....	S. 6
3.3.	Zusätzliche Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitverträgen .....	p. 7
3.4.	Schriftliche Information der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer.....	p. 8
3.5.	Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Weiterleitung von statistischen Daten.....	p. 9
3.6.	Weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsadressaten.....	p. 9

## Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten

## 1. Die Ausgangslage

Anlässlich der Ausdehnung des Personen-Freizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen Mitgliedsländer der Europäischen Union haben die Gewerkschaften eine Reihe von Forderungen gestellt, nach denen zusätzliche flankierende Massnahmen eingeführt werden sollten. Eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Sozialpartner prüfte diese Forderungen, die mit den sehr grossen Unterschieden bei den Löhnen sowie bei den übrigen Arbeitsbedingungen in diesen Länder begründet wurden. Die Gruppe gelangte zum Ergebnis, dass keine neuen materiellen Massnahmen notwendig waren, weil die vom Parlament im Jahr 1999 verabschiedeten als sinnvoll zu betrachten sind. Bei der Betrachtung der bisherigen Erfahrungen im Rahmen der Einführung der Instrumente zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen stellte es sich jedoch heraus, dass ein Bedarf besteht, zusätzliche Vollzugsinstrumente vorzusehen beziehungsweise gewisse Vollzugsmechanismen zu verbessern, klarzustellen und zu konkretisieren.

Im Ergebnis sind von der Arbeitsgruppe Massnahmen in den folgenden vier Bereichen vorgeschlagen worden: Anstellung von Inspektoren, Verstärkung des Vollzugs des Entsendegesetzes, zusätzliche Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und schriftliche Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über wesentliche Bestandteile ihres Arbeitsvertrags. Ausserdem wurde den Vernehmlassungsadressaten die Frage nach der Notwendigkeit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Weitergabe von persönlichen Daten aus Firmen-Gesamtarbeitsverträgen an die tripartiten Kommissionen gestellt.

Am 30. Juni 2004 hat der Bundesrat das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren über den Bericht des seco zu eröffnen. Die Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen und jene der Volkswirtschaftsdirektoren, die Bundesgerichte, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, 9 Spitzenverbände der Wirtschaft und 19 interessierte Organisationen und Verbände wurden aufgefordert, sich dazu zu äussern. Das Vernehmlassungsdossier enthielt den Bericht der eidgenössischen Arbeitsgruppe „flankierende Massnahmen“ sowie den dazu gehörenden Gesetzesentwurf. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 17. September 2004. Insgesamt wurden 45 Stellungnahmen eingereicht.

15 Kantone äusserten sich zu Vorlage. Das Bundesgericht verzichtete auf eine Stellungnahme und das Versicherungsgericht nahm nicht an der Vernehmlassung teil.

Ferner äusserten sich 23 Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften dazu: economiesuisse, der Schweizerische Gewerbeverband, der Schweizerische Arbeitgeberverband, der Schweizerische Bauernverband, der Schweizerische Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, der Kaufmännische Verband Schweiz, Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, der Schweizerische Tourismus-Verband, die Hotel & Gastro Union, die Gewerkschaft Bau- und Industrie (GBI), die Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (SMUV), die Gewerkschaft Syna, der Schweizerische Verband Lebensmittel Detaillisten (VELEDES), die Swiss Retail Federation, der Arbeitgeberverband Schweizerische Metall-Union (SMU), der Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten (VSGP), der Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (VSSU), der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI), der Autogewerbe-Verband der Schweiz (AGVS), der Centre patronal, die Fédération des Entreprises Romandes, die Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment.

Weiter nahmen 5 politische Parteien Stellung : FDP, SP, SVP, CSP und die Grünen.

Und schliesslich reichten 2 weitere Körperschaften eine Antwort ein: der Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA) und die Gemeinde Lausanne.

## **2. Die Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse**

Die Vorlage wurde von der Mehrheit der befragten Kreise gutgeheissen. Insbesondere wird sie von den meisten politischen Parteien und von den Spitzenverbänden der Wirtschaft begrüsst. Auch die Kantone vertreten generell die Ansicht, dass ein Bedarf an Verstärkung im Bereich des Vollzugs vorhanden sei, wenn sie auch bei einzelnen Massnahmen gewisse Vorbehalte und Änderungswünsche anbringen und teilweise das Massnahmenpaket als verfrüht betrachten. Ihr Einverständnis zur Vorlage äussern neben den Dachverbänden *economiesuisse* und Schweizerischer Arbeitgeberverband auch der Schweizerische Tourismus-Verband und der Centre Patronal. Als unverhältnismässig und unangemessen werden die Massnahmen hingegen namentlich von der Schweizerischen Volkspartei sowie von einigen Arbeitgeberverbänden betrachtet, insbesondere von jenen Verbänden, die im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, des Detailhandels und des Gastgewerbes tätig sind. Der Schweizerische Gewerbeverband äussert sich seinerseits zurückhaltend. Die Gewerkschaften unterstützen die Vorlage, wenn sie auch bedauern, dass mehrere ihrer Vorschläge keine Berücksichtigung gefunden haben. Für sie stellt dieses Massnahmenpaket ein absolutes Minimum dar.

Die Reaktionen zu den fünf Massnahmenkategorien können folgendermassen zusammengefasst werden:

1. *Anstellung von Inspektorinnen und Inspektoren*: die Massnahme, die zu den Kernelementen der Vorlage gehört, wurde von den Gewerkschaften und von der Linken im Sinne eines unerlässlichen Mittels zur Gewährleistung des Vollzugs der flankierenden Massnahmen unterstützt. Auch von Seiten der Arbeitgeberverbände wird die Anstellung von Inspektorinnen und Inspektoren grundsätzlich befürwortet, wobei die Notwendigkeit der Ausschöpfung von Synergien unterstrichen wurde, um eine Vermehrung der Inspektoren und der Kontrollen innerhalb der Betriebe zu verhindern. Die Kantone unterstützen die Massnahme im Grundsatz, widersetzen sich aber den vorgesehenen Modalitäten und verlangen insbesondere, dass die Frage der finanziellen Beteiligung des Bundes überarbeitet werde. Auch für die Kantone ist es unbedingt erforderlich, mögliche Synergien auszuschöpfen.
2. *Verstärkung des Vollzugs des Entsendegesetzes*: diese Massnahmenkategorie wurde von der Mehrheit der befragten Kreise positiv aufgenommen. Hinsichtlich der Änderungen im Meldeverfahren wurde insbesondere die Kompetenzdelegation an den Bundesrat befürwortet - wobei einige Stimmen für eine zurückhaltende Ausübung der Kompetenz plädierten - sowie die Weiterleitung der Meldungen an die paritätischen Kommissionen.
3. *Zusätzliche Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen*: die Reaktionen auf diesen Vorschlag waren zahlreich und sehr gegensätzlich. Von der Linken und den Gewerkschaften wurde die Massnahme zwar

befürwortet, jedoch als zu kompliziert und zu wenig weitgehend beurteilt; nach ihrer Auffassung wäre sie nämlich generell und nicht nur für den Fall von festgestellten Missbräuchen im Gesetz zu verankern. Die Kantone befürworteten die Massnahme mehrheitlich, betonten aber gleichzeitig, dass die Minderheitsinteressen gemäss Artikel 2 Absatz 2 AVEG geprüft werden müssen. Abgelehnt wurde die Massnahme hingegen vor allem von einigen Arbeitgeberkreisen, und zwar auf Grund der Befürchtung, dass der Wegfall des Arbeitgeberquorums die Sozialpartnerschaft aus dem Gleichgewicht bringen könnte, die grossen Betriebe zum Nachteil der KMU bevorzugt und eine zusätzliche Einschränkung der Vertragsfreiheit herbeigeführt würde.

4. *Schriftliche Information der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer:* die Massnahme wurde im Allgemeinen gut aufgenommen. Die Kantone bedauerten zum Teil, dass keine Sanktion vorgesehen ist. Die Gewerkschaften begrüssen die Massnahme, die sie als ein Minimum im Vergleich zu den Erfordernissen der entsprechenden europäischen Richtlinie ansehen. Auch die meisten Arbeitgeber befürworten die Massnahme, denn sie erleichtere die Kontrollen, ohne einen administrativen Mehraufwand für die Betriebe zu generieren. Von den Parteien hat sich einzig die SVP gegen die Massnahme ausgesprochen. Sie findet, dass damit das zwingende Formerfordernis der Schriftlichkeit für den Arbeitsvertrag eingeführt werde.
5. *Einführung eines Gesetzesgrundlage für die Weiterleitung von statistischen Daten:* die Mehrheit der Stellungnahmen ist positiv ausgefallen. Unter den Gegnern der Massnahme ist insbesondere auf den Schweizerischen Arbeitgeberverband hinzuweisen, der die öffentliche Verbreitung sensibler Daten und ein abnehmendes Interesse der Betriebe für Firmen-Gesamtarbeitsverträge befürchtet. Derselbe Verband sieht in der Weitergabe von statistischen Daten ein Risiko der Rückkehr zu einer präventiven Kontrolle, indem Register über die Arbeitsverhältnisse privater Firmen angelegt werden.

### **3. Die Ergebnisse nach Massnahmenkategorien**

#### **3.1. Anstellung von Inspektoren**

Für die Dachverbände der Arbeitnehmer (SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz), die Gewerkschaften (SMUV, GBI, Hotel & Gastro Union, Syna) und die linken Parteien (SP, Grüne, und CSP) ist diese Massnahme eine unerlässliche Voraussetzung zur Gewährleistung eines wirksamen Vollzugs der flankierenden Massnahmen. Sowohl die Arbeitnehmervverbände (SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz und Syna) als auch die SP und die Gemeinde Lausanne halten die Einstellung eines Inspektors je 25'000 Arbeitsplätze als ein Minimum (die Hotel & Gastro Union beantragt aufgrund der Erfahrungen in der Branche sogar die Einstellung eines Inspektors je 20'000). Die SP, der SGB, Travail.Suisse, KV Schweiz und Syna vertreten zudem den Standpunkt, dass die Kontrolle durch diese Inspektoren subsidiär zu jener der flächendeckenden paritätischen Kommissionen erfolgen soll, wobei diese für ihre Tätigkeit zu entschädigen seien.

Der Arbeitgeberverband, economiesuisse und der Centre Patronal befürworten ebenfalls die Massnahme, wobei ihrer Meinung nach die Zahl der Inspektoren nicht gesetzlich vorgeschrieben und auf das unerlässliche Minimum beschränkt werden soll. Auch sie betonen den subsidiären Charakter der Kontrollen durch die Inspektoren im Verhältnis zu

jenen der paritätischen Kommissionen, und meinen, dass Synergien mit bereits vorhandenen Arbeitsmarktinspektoren ausgeschöpft werden sollen. Der Centre Patronal äussert das Bedenken, dass die Einstellung von Inspektoren ein Risiko von zu generalisierten Kontrollen mit sich bringen könnte. Die Entschädigung der Inspektoren soll nach Ansicht des Arbeitgeberverbands und economiesuisse grundsätzlich vollumfänglich durch den Bund erfolgen, wobei auch Leistungsaufträge an die Kantone vorzusehen seien.

Die Ausschöpfung von Synergien, vor allem zu den Kontrollorganen für die Schwarzarbeit und mit den paritätischen Kommissionen, sowie die Möglichkeit der Erteilung von Leistungsvereinbarungen ist von den meisten Kantonen (BE, FR, VD, VS, GE, ZH, OW, AI, AR, BS), vom VSAA und von der Gemeinde Lausanne angeregt worden. Durch die Festlegung einer konkreten Zahl von Inspektoren werde in ihre Vollzugskompetenz eingegriffen, betonten zahlreiche Kantone (AI, BE, BS, OW, SH, TI, ZG).

Sowohl die Befürworter (BL, BE, FR, VD, VS, TI), als die zurückhaltenden (GE, OW, AG, ZH) und die die Massnahme ablehnenden Kantone (AI, AR, BS, SH, ZG) hielten die finanzielle Beteiligung des Bundes für ungenügend. Die Frage der Finanzierung war auch bei den meisten negativen Rückmeldungen ausschlaggebend.

Von den bürgerlichen Parteien befürwortet die FDP die Massnahme vollumfänglich, während die SVP sie ablehnt. Diese Partei ist der Ansicht, die Einstellung von Inspektoren führe zu zusätzlichen bürokratischen Auflagen und zu einer Erhöhung der Steuerlast, beides Umstände, welche die Schwarzarbeit fördern würden. Die Kontrolltätigkeit sei in Wahrnehmung der Selbstverantwortung der Sozialpartner durch deren paritätische Organe auszuführen. Analog zur SVP argumentieren auch der Schweizerische Bauernverband und verschiedene Arbeitgeberverbände (Schweizerischer Gewerbeverband, Arbeitgeberverband SMU, Gastrosuisse, Hotelleriesuisse, Verband schweizerischer Gemüseproduzenten, Fédération des Entreprises Romandes, Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment, Verband Schweizerischer Elektroinstallationsfirmen, Swiss Retail Federation, Autogewerbe-Verband der Schweiz), letztere mehrheitlich wiederum in Betonung der Notwendigkeit der Ausschöpfung von Synergien mit anderen Kontrollorganen.

## **3.2. Verstärkung des Entsendegesetzes**

### **3.2.1. Meldeverfahren**

Abgesehen von der SVP stimmen sämtliche Parteien diesem Vorschlag zu. Die Ablehnung der SVP beruht auf der Befürchtung, dass der Bundesrat die ihm zugeteilte Kompetenz zu weitgehend ausschöpfe. Die FDP erachtet die Kompetenzdelegation für sinnvoll, sofern sie mit Zurückhaltung ausgeübt werde und die Meldung nur die wichtigsten und aussagekräftigsten Daten umfasse.

Ebenfalls Zustimmung findet die Massnahme bei der Mehrheit der Kantone (AR, BL, BS, FR, GE, SH, TI, VS, ZG). Ausdrücklich abgelehnt wurde die Massnahme nur vom Kanton AI, mit der Begründung, die durch sie verursachte finanzielle und zeitliche Belastung der Unternehmen sei zu gross.

Der VSAA und der Kanton BE sind der Auffassung, dass die Meldung der Qualifikation eines Arbeitnehmers nicht sehr sinnvoll sei, weil die Berufsbezeichnungen von Land zu Land variieren würden und zudem weitere Kriterien zur Feststellung des üblichen Lohnes entscheidend seien, wie die Grundausbildung und die Berufserfahrung. Die Orts- und Berufsüblichkeit sei auch anderweitig abzuklären.

Bei den Dachverbänden der Wirtschaft fand die Massnahme mehrheitlich Anklang. Nur der Schweizerische Bauernverband war dagegen, während der Schweizerische Arbeitgeberverband und economiesuisse anregten, dass die Übermittlung der Meldung an die paritätischen Kommissionen gemäss Art. 6 Abs. 3 EntSG nicht unbedingt unverzüglich zu erfolgen habe und hinsichtlich deren Form den übermittelnden Behörden ein Ermessensspielraum belassen werde. Auch wird von diesen zwei Verbänden befürchtet, dass die Kompetenzdelegation an den Bundesrat zu einer übermässigen Ausdehnung der zu meldenden Daten führen könnte. Der KV Schweiz verlangt demgegenüber, dass die Meldung auch den paritätischen Kommissionen von nicht allgemein verbindlich erklärten GAV zu übermitteln sei, um die Beobachtung der Löhne sicherzustellen.

Abgelehnt wird der Vorschlag von einigen Arbeitgeberverbänden (Verband schweizerischer Gemüseproduzenten, Arbeitgeberverband SMU, Gastrosuisse, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Autogewerbeverband der Schweiz), mit der Begründung, er führe zu einem zu grossen administrativen Aufwand für die Betriebe. Von den übrigen Arbeitgeberverbänden, die sich zur Massnahme äusserten (Hotelleriesuisse, Schweizerischer Tourismus-Verband, Fédération des Entreprises Romandes, Centre Patronal, Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment), von der Gemeinde Lausanne sowie von den Gewerkschaften (SMUV, GBI, Syna, Hotel & Gastro Union) wurde ihr hingegen beigeplichtet. Nach der Auffassung von SMUV und GBI soll die Meldung auch den Lohn und die Arbeitszeiten enthalten.

### **3.2.2. Verpflichtung der entsendenden Arbeitgeber zu Leistung von Vollzugs- und Weiterbildungskosten**

Abgesehen von der SVP wird die Massnahme bei den Parteien begrüsst. Die SP regt zusammen mit den Arbeitnehmerdachverbänden (SGB, KV Schweiz) an, dass auch die Personalverleiher, die in AVE-GAV Branchen tätig sind, der Beitragspflicht hinsichtlich

Weiterbildungskosten zu unterstellen seien. Das Arbeitsvermittlungsgesetz sei dahingehend zu ändern.

Die Mehrheit der Kantone stimmt sowohl der Erhebung von Vollzugs- (BL, BS, FR, GE, SH, TI, VS, VD, ZG) als auch von Weiterbildungskosten (AI, BL, BS, FR, GE, SH, TI, VS, VD, ZG) zu. AR, AG, OW, und ZH haben zu diesem Punkt keine Stellungnahme abgegeben. Der Kanton SH regt an, dass die Art und Weise der Erhebung der Beiträge geregelt werde, beziehungsweise dass dazu eine Kompetenzdelegationsnorm aufgestellt werde. Der VD gibt zu bedenken, dass die Beiträge von den ausländischen Arbeitgebern als Steuern empfunden werden könnten und Retorsionsmechanismen gegenüber Schweizer Firmen, die ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ins Ausland entsenden, ins Leben gerufen werden könnten. Im Übrigen wird von diesem Kanton angeregt, dass die Verwaltung der Beträge in tripartiter Weise erfolge.

Der Kanton BE und der VSAA äussern sich hinsichtlich der Erhebung von Vollzugskostenbeiträgen negativ, weil ihrer Ansicht nach die Erträge in keinem Verhältnis zum administrativen Mehraufwand stünden, der den betroffenen Betrieben, den GAV-Organen und den Kantonen entstehe. Ähnlich argumentiert auch der Kanton BS, stimmt aber der Massnahme zu. Der Kanton AI vertritt den Standpunkt, dass die Vergütung der Vollzugskosten dann vertretbar wäre, wenn die erwartete Leistung der Sozialpartner durch einen Leistungsauftrag definiert würde. Die nicht einforderbaren Beträge seien Sache der AVE-GAV-Vertragsparteien. Er lehnt deshalb die Massnahme hinsichtlich der Vollzugskosten ab.

Die Dachverbände der Wirtschaft nahmen die Massnahme mehrheitlich an; ablehnend äusserte sich wiederum nur der Schweizerische Bauernverband. Der Schweizerische Arbeitgeberverband und economiesuisse wollen die Beitragspflicht betreffend Weiterbildungskosten auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erstreckt wissen. Unterstützt wird die Massnahme auch von den Gewerkschaften (SMUV, GBI, Hotel & Gastro Union, Syna) sowie von diversen Arbeitgeberverbänden (Hotelleriesuisse, Schweizer Tourismus-Verband, Fédération des Entreprises Romandes, Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment, Verband schweizerischer Elektro-Installationsfirmen) und von der Gemeinde Lausanne. Abgelehnt wurde der Vorschlag von einigen Arbeitgeberverbänden (Verband schweizerischen Gemüseproduzenten, Arbeitgeberverband SMU, Gastrosuisse, Autogewerbe-Verband der Schweiz).

### **3.2.3. Leistung einer Kautions durch ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden**

Abgesehen von der SVP und dem Schweizerischen Bauernverband halten sämtliche Parteien und Spitzenverbände der Wirtschaft die Massnahmen für angezeigt.

Unter den Kantonen finden sich ebenfalls mehrheitlich Befürworter für diese Massnahme: AI, GE, SH und ZG stimmten ihr ohne Einschränkungen, BS, FR, TI, VS, VD, ZH und der VSAA mit einigen Vorbehalten zu. Es wurde von diesen Kantonen eingewendet, es sei nicht klar, welche Forderungen zu sichern seien (BS, FR), die Kautionsdecke weder Verfahrenskosten noch Bussen gemäss Art. 9 EntsG (BS, FR, VS, VD, ZH, VSAA) und der dadurch entstehende Aufwand sei unverhältnismässig (BS, TI, VS, ZH). Zudem werde das Diskriminierungsverbot verletzt (VS, VD).

Als unverhältnismässig (OW), unrealistisch (BL) oder unzweckmässig und wenig vollzugsfreundlich (BE) wird sie von insgesamt drei Kantonen abgelehnt. Keine Stellungnahme bezogen AR und AG.

Verworfen wurde die Einführung der Kautionspflicht von wenigen Arbeitgeberverbänden (Gastrosuisse, Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, Arbeitgeberverband SMU, Autogewerbe-Verband der Schweiz). Als Ablehnungsgründe sind zu erwähnen: unverhältnismässige administrative Belastung und Unzweckmässigkeit (Gastrosuisse), Befürchtung von Retorsionsmechanismen/Reziprozität (Arbeitgeberverband SMU). Die übrigen Arbeitgeberverbände, die eine Stellungnahme abgegeben haben (Schweizer Tourismus-Verband, Hotelleriesuisse, Centre Patronal, Fédération des Entreprises Romandes, Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen), die Gewerkschaften (SMUV, GBI, Hotel & Gastro Union, Syna) und die Gemeinde Lausanne stimmten der Massnahme zu.

### **3.3. Zusätzliche Erleichterung der Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen**

Die linken Parteien (SP, Grüne), die Dachverbände der Arbeitnehmer (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, KV Schweiz) stimmen dieser Massnahme zu, halten jedoch dafür, dass auch ohne Lohndumping einzig das Unterstelltenkriterium von 50% gelten sollte und beantragen eine entsprechende Revision des AVEG. Die CSP befürwortet die erleichterte AVE ebenfalls. Die FDP, economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband begrüssen zwar den Vorschlag, betonen jedoch gleichzeitig die Notwendigkeit der rigorosen Einhaltung der übrigen Voraussetzungen einer AVE gemäss Art. 2 Absatz 2 AVEG. Die SVP betrachtet den Vorschlag als eine weitere Aushöhlung der Vertragsfreiheit und lehnt sie deshalb ab, genauso der Schweizerische Bauernverband und der Schweizerische Gewerbeverband, wobei letzterer die Anhebung des Arbeitnehmerquorums begrüsst.

Die Mehrheit der Kantone (BL, BS, FR, SH, TI, VS, VD, ZG, ZH) stehen der zusätzlichen Erleichterung der AVE positiv gegenüber, wenn auch einige Zweifel zur Funktionstüchtigkeit der Massnahme geäussert werden, weil das Quorum immer noch hoch sei (BL, BS, FR, ZH). Diese Kantone fordern zur einfacheren Ermittlung des Quorums, dass der Zugang zu statistischen Daten bezüglich der Zahl der Beschäftigten in einer Branche sichergestellt werde und für die AVE verbindlich sei.

Der Kanton GE ist hinsichtlich dieser Massnahme zögernd und fordert eine nochmalige Prüfung derselben: Gezweifelt wird an der effektiven Vereinfachung der AVE durch die Quorums-Anpassung einerseits, und andererseits befürchtet man ein Überhandnehmen der Grossbetriebe zulasten der KMU. Durch den Wegfall des Arbeitgeberquorums entstehe zudem das Risiko, dass die Arbeitgeber sich nicht mehr in Verbände organisieren.

Einzig der Kanton AI widersetzt sich der vorgeschlagenen Gesetzesänderung, weil das Vertrauen fehle, dass die übrigen Voraussetzungen einer AVE hinreichend geprüft würden, und die KMU zufolge von AVE für Grossbetriebe geschaffene Regelungen übernehmen müssten. Dieser Kanton möchte die AVE generell abschaffen.

AR, AG, BE, OW und der VSAA gaben zu diesem Punkt keine Stellungnahme ab.

Zustimmung findet die Massnahme bei den Gewerkschaften (GBI, SMUV, Syna, Hotel & Gastro Union), mehrheitlich verbunden mit dem von ihren Dachverbänden vertretenen Anliegen (generelle Abschaffung des Arbeitgeberquorums), bei verschiedenen Arbeitgeberverbänden (Schweizerischer Tourismus-Verband, Hotelleriesuisse, Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen) und bei der Gemeinde Lausanne. Der ebenfalls zustimmende Centre Patronal spricht sich für eine Ausnahmeklausel zugunsten der KMU aus.

Negativ äussern sich die übrigen Arbeitgeberverbände (Verband schweizerischer Gemüseproduzenten, Arbeitgeberverband SMU, Gastrosuisse, Fédération des Entreprises Romandes, VELEDES, Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Autogewerbe-Verband der Schweiz, Swiss Retail Federation). Grund deren Ablehnung sind die Befürchtung der Überhandnahme der Grossbetriebe, das Risiko der Aushöhlung der Vertragsfreiheit und die Gefährdung der Sozialpartnerschaft, insbesondere auch durch eine Abnahme des Organisationsgrads auf der Arbeitgeberseite.

### **3.4. Schriftliche Information der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Die meisten Antworten unterstützten den Vorschlag. Bei den Parteien ist die SVP die einzige Gegnerin der Massnahme, da sie darin eine Umgehung der Formfreiheit im Arbeitsvertragsrecht erblickt. Die FDP unterstützt die Massnahme als ein ausgesprochen verhältnismässiges Mittel zum Zweck. Die SP betrachtet - im Einklang mit den Arbeitnehmerdachverbänden (Schweizerischer Gewerkschaftsbund, Travail.Suisse, KV Schweiz) sowie mit den Gewerkschaften GBI, SMUV und Syna - die vorgeschlagene Regelung hingegen als eine Minimallösung: ihres Erachtens wäre sie nämlich in einem öffentlichrechtlichen Erlass zu verankern gewesen, und die Information hätte in einem einzigen Dokument erfolgen müssen. Die Hotel & Gastro Union stimmt der Massnahme zu, und erachtet die Kündigungsfristen als Teil der informationsrelevanten Umstände. Die Bestimmung sollte nach Ansicht dieser Gewerkschaft auch auf entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung finden.

Economiesuisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband befürworten die Informationspflicht, wobei sie anregen, dass die Informationen im Versäumnisfall nachgeholt werden können und dass keine strafrechtliche Sanktion bei Zuwiderhandlung einzuführen sei. Der Schweizerische Bauernverband lehnt den Vorschlag ab, der Schweizerische Gewerbeverband ebenfalls. Letzterer räumt aber gleichzeitig ein, dass sich eine starke Minderheit seiner Mitglieder mit der Informationspflicht abfinden könne, weil sie die Kontrolle erleichtere und der administrative Aufwand relativ gering sei.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone (AI, BL, BS, FR, GE, SH, TI, VS, VD, ZH) und der VSAA befürworten den Vorschlag. Lediglich zwei Kantone (OW, ZG) lehnen ihn ab, und drei (AR, AG, BE) haben gar keine Stellungnahme abgegeben. Verschiedentlich wird bei den Befürwortern angeregt, zur Verhinderung von Diskriminierung der ausländischen Arbeitgeber solle die Informationspflicht auch im Entsendegesetz verankert werden (BL, BS, FR, VS, VD, VSAA). Weiter wird eine Regelung der Sanktionen bei Verstoss gegen die Informationspflicht vermisst (BS, TI, VS, ZH). BS schlägt dazu eine analoge Regelung zu Art. 337c OR vor.

Der Kanton SH hält dafür, dass zur leichteren Ermittlung von Kettenarbeitsverträgen und von Umgehungsversuchen der Kontingentierungspflicht auch die Angabe der Dauer des Arbeitsverhältnisses der Informationspflicht zu unterstellen sei.

Die Ablehnung der Kantone OW und ZG beruht im Wesentlichen auf dem Gedanken, dass zusätzliche administrative Hürden die Flexibilität des schweizerischen Arbeitsmarkts gefährden würden, und insbesondere zu einer Belastung der KMU führe. Analoge Überlegungen sind auch bei weiteren Gegnern der Massnahme zu finden (Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten, Arbeitgeberverband SMU). Ausserdem erachten einige von ihnen die Massnahme als überflüssig, da ohnehin die Schriftform freiwillig oder auf Grund einer entsprechenden GAV-Bestimmung eingehalten werde (Verband Schweizerische Gemüseproduzenten, Gastrosuisse, Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen). Der Centre Patronal möchte hingegen, dass die Informationspflicht erst im Fall einer Kontrolle, d.h. auf eine entsprechende Anfrage der Behörde, zum Tragen kommt.

Unterstützt wird die Massnahme vom Schweizer Tourismus-Verband, von der Fédération des Entreprises Romandes, von der Fédération Genevoise des Métiers du Bâtiment und von der Gemeinde Lausanne.

### **3.5. Einführung einer Gesetzesgrundlage für die Weiterleitung von statistischen Daten**

Schon aus den Ausführungen zur Erleichterung der AVE geht hervor (oben, Ziffer 3.3), dass die Kantone einen Bedarf an statistischen Daten haben. Dementsprechend hat auch die Mehrheit der Kantone, die sich zur Frage der Schaffung einer Gesetzesgrundlage für die Weiterleitung von statistischen Daten geäussert hat, diese bejaht (BL, BS, BE, SH, VD). Der Kanton ZH lehnt die Massnahme als einen zu weit gehenden Eingriff in die Privatautonomie ab. Die meisten Kantone (AR, AI, AG, FR, GE, OW, TI, VS, ZG) haben die Frage jedoch nicht beantwortet.

Die CSP, der VSAA, Travail.Suisse, Syna, der Centre Patronal und Hotelleriesuisse halten eine gesetzliche Grundlage für notwendig.

Verneint wird der Bedarf einer Gesetzesgrundlage von economiesuisse und vom Schweizerischen Arbeitgeberverband, aus der Befürchtung, diese Massnahme könnte zu einer öffentlichen Verbreitung von sensiblen Daten und zu einem Schwund von Firmen-GAV führen; von Gastrosuisse wird der Vorschlag ebenfalls abgelehnt, und zwar mit der Begründung, es werde ansonsten der Datenschutz ausgehöhlt, und vom Verband Schweizerischer Gemüseproduzenten wird er es, weil die Gewerkschaften bereits in der Lage seien, die tripartiten Kommissionen mit den notwendigen Informationen zu bedienen.

### **3.6. Weitere Bemerkungen der Vernehmlassungsadressaten**

Von Seiten einiger Kantone (BS, FR, VD, VS) und vom VSAA wird der Wunsch geäussert, die Sanktionen gegen ausländische Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in die Schweiz entsenden, zu verschärfen. Das Inkasso von verhängten

Bussen und von den ausländischen Arbeitgebern als Sanktion auferlegten Kosten erweise sich jeweils als äusserst problematisch. Es wird gefordert, dass gegen Arbeitgeber, die rechtskräftige Bussen oder auferlegte Verfahrenskosten nicht bezahlen, ein Verbot verhängt werden könne, ihre Dienste in der Schweiz anzubieten.

## Anhang

### **Bericht über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe "flankierende Massnahme"**

#### **Vernehmlassungsverfahren**

Liste der Vernehmlassungsadressaten  
Liste des destinataires de la consultation  
Elenco dei destinatari della consultazione

---

1. Kantone/ Cantons/ Cantoni
  - Kantonsregierungen/Gouvernements cantonaux/Governi cantonali
  - Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
  - Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
  
2. Politische Parteien/ Partis politiques
  - Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz  
Parti radical-démocratique suisse
  - Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz  
Parti démocrate-chrétien suisse
  - Sozialdemokratische Partei der Schweiz  
Parti socialiste suisse
  - Schweizerische Volkspartei  
Union Démocratique de Centre
  - Liberale Partei der Schweiz  
Parti libéral suisse
  - Evangelische Volkspartei der Schweiz  
Parti évangélique suisse
  - Partei der Arbeit der Schweiz  
Parti Suisse du Travail
  - Schweizer Demokraten  
Démocrates Suisses
  - Grüne Partei der Schweiz  
Parti écologiste suisse
  - Lega dei Ticinesi
  - Eidgenössisch-Demokratische Union  
Union-Démocratique Fédérale
  - Christlichsoziale Partei  
Parti chrétien-social
  - Alternative Liste
  - Solidarités

3. Spitzenverbände der Wirtschaft/ Associations faïtières de l'économie
  - economiesuisse
  - Schweizerischer Gewerbeverband  
Union suisse des arts et métiers
  - Schweizerischer Arbeitgeberverband  
Union patronale suisse
  - Schweizerischer Bauernverband  
Union suisse des paysans
  - Schweizerische Bankiervereinigung  
Association suisse des banquiers
  - Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
Union syndicale suisse
  - Travail.Suisse
  - Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)  
Société suisse des employés de commerce (SEC Suisse)
  - Föderativverband des Personals öffentlicher Verwaltungen und Betriebe  
Union fédérative du personnel des administrations et des entreprises publiques
  
4. Weitere Organisationen/ Autres organisations
  - Wettbewerbskommission  
Commission de la concurrence
  - Eidgenössische Kommission für Frauenfragen  
Commission fédérale pour les questions féminines
  - Bund Schweizerischer Frauenorganisationen  
Alliance des sociétés féminines suisses
  - Schweizerischer Baumeisterverband  
Société suisse des entrepreneurs
  - Swissmem
  - Union des producteurs suisses
  - Verband der Personaldienstleister der Schweiz VPDS  
Union Suisse des Services de l'emploi USSE
  - Gastrosuisse
  - Hotelleriesuisse
  - Hotel & Gastro Union
  - Fédération des Entreprises Romandes
  - Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt  
Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents
  - Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit  
Commission fédérale de coordination pour la sécurité au travail
  - Gewerkschaft Bau & Industrie  
Syndicat industrie & bâtiment
  - Gewerkschaft Industrie, Gewerbe, Dienstleistungen (SMUV)  
Syndicat de l'industrie, de la construction et des services (FTMH)
  - Syna, die Gewerkschaft  
Syna, le syndicat
  - Schweizerischer Bankpersonalverband  
Association suisse des employés de banque

- Verband Schweizerischer Arbeitsämter (VSAA)  
Association des offices suisses du travail (AOST)
- Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz (IVA)  
Association intercantonale pour la protection des travailleurs (AIPT)

5. Gerichte/ Tribunaux

- Schweiz. Bundesgericht / Tribunal fédéral suisse
- Eidg. Versicherungsgericht / Tribunal fédéral des assurances

Bern, Juni 2004